



**— Museumshafen  
Oevelgönne e.V. —**

---

# **Satzung Museumshafen Oevelgönne e.V.**

**Gültig nach Beschluss der Mitgliederversammlung**

**vom 21. März 2015**

MUSEUMSHAFEN OEVELGÖNNE e.V.  
ANLEGER NEUMÜHLEN  
22763 HAMBURG  
TEL.: 040-41912791  
[www.museumshafen-oevelgoenne.de](http://www.museumshafen-oevelgoenne.de)

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Museumshafen Oevelgönne e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 8489 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Fördernder Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, um außer Dienst gestellte Wasserfahrzeuge aus der Berufsschiffahrt, die für die Schifffahrtsgeschichte der norddeutschen Küstenregion und des Hamburger Hafens kennzeichnend sind und die Denkmalscharakter haben, in Fahrt zu halten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - durch Restaurierung und Erhalt der Fahrzeuge in ehrenamtlicher Mitwirkung;
  - durch Präsentation der Fahrzeuge für eine breite Öffentlichkeit unter Darstellung ihrer historischen Funktion und Schiffstechnik, sowohl bei Führungen und Besichtigungen als auch durch Mitfahrt auf Demonstrationsfahrten sowie maritimen Veranstaltungen auf Elbe, Nord- und Ostsee;
  - durch Heranführen von Jugendlichen an die traditionelle Seemannschaft durch Mitarbeit an der Erhaltung und des Betriebs der historischen Wasserfahrzeuge;
  - durch Vermittlung des Denkmalschutzgedankens gegenüber der Öffentlichkeit;
  - durch Betrieb und Unterhaltung des „Museumshafens Oevelgönne“ in Hamburg-Neumühlen für die vereinseigenen Fahrzeuge und für historische Wasserfahrzeuge Dritter;
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (3) Der Beitrittswunsch ist schriftlich zu erklären. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Wird aktive Mitgliedschaft gewünscht, ist dem Beitrittswunsch die Erklärung zweier aktiver Mitglieder beizufügen, die sich für die Aufnahme in den Verein aussprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zusammen mit den Obleuten.
- (5) Einen ablehnenden Beschluß hat der Vorstand auf Antrag des Beitrittswilligen der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Beitrittswillige hat Anspruch darauf, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Ein ablehnender Beschluß der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### (1) Aktive Mitgliedschaft

Als aktive Mitglieder werden geführt:

- alle Gründungsmitglieder des Vereins;
- Eigner und Miteigner von Wasserfahrzeugen (mindestens zu einem Viertel), die einen ständigen Liegeplatz im Museumshafen erhalten haben;
- Personen, die länger als drei Monate in einem der Arbeitskreise oder Ausschüsse aktiv mitgearbeitet oder sich anderweitig aktiv an Gestaltung und Betrieb des Museumshafens beteiligt haben.

Werden diese Voraussetzungen länger als zwölf Monate nicht mehr erfüllt, so wird dieses Mitglied durch Beschluß des Vorstandes und der Obleute als förderndes Mitglied weitergeführt. Ist das Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann es insoweit die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften durch ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben zu den Organen des Vereins volles aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, in vollem Umfang am Vereinsleben teilzunehmen; sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben dort auch Rede- aber kein Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch Geldspenden und Sachmittel.
- (6) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die in der Satzung des Vereins zum Ausdruck kommenden Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt werden
  - wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand gerät und auch nach wiederholter Mahnung länger als ein Jahr keine Zahlung leistet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Ein Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben; er ist ferner darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über den Beschluß des Vorstandes zu beantragen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist der Ausschluss bis dahin aufgeschoben. Die Entscheidung der Mitgliederver-

sammlung ist dem Betroffenen bekanntzugeben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf keiner weiteren Begründung

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag eines aktiven und fördernden Mitglieds wird im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Betrages legt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr fest.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie entscheidet in allen Fragen des Vereinslebens abschließend. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere

- die abschließende Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Entgegennahme und Billigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Jahresabschlusses des Schatzmeisters, des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entscheidungen über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Entscheidungen über Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres
- wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen und Tagesordnung die Einberufung verlangt.

## **§10 Form der Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse - unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung - einzuberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.
- (3) Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

## **§11**

### **Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber hinaus einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (5) Wahlen finden auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. Der Wahlvorgang kann nicht von einem Mitglied geleitet werden, das selbst zur Wahl steht. Die Wahlen finden als Einzelwahl statt. Blockwahl ist nur möglich, wenn sich aufgrund eines in der Versammlung gestellten Antrags die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheidet.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - zwei Stellvertretern
  - dem Schatzmeister
- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind jeder alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister den Verein lediglich bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beisitzer ernennen. Der Beisitzer ist nicht vertretungsberechtigt und besitzt kein Stimmrecht im Vorstand.
- (4) Der Vorstand soll auch unter Hinzuziehung der Obleute der Arbeitskreise und Ausschüsse tagen, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingerichtet worden sind. Auf schriftlichen Antrag zweier Obleute ist eine Sitzung einzuberufen. Vorstand und Obleute bilden den Hafenrat.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans mit dem Ziel, die Zwecke des Vereins bestmöglich zu verwirklichen. Der Vorstand erhält keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes wer-

den mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der Vorstandssitzung leitenden Stellvertreter. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird und allen aktiven und fördernden Mitgliedern des Vereins zur Einsicht offensteht.

- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er führt die Amtsgeschäfte so lange fort, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt. Für ein abberufenes Vorstandsmitglied ist noch in derselben Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode zu kooptieren.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, Regelungen für die Arbeitskreise, die Hafensatzung, Hafengebühren und alle anderen Erfordernisse und Details festgelegt sind, die zur Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung erforderlich sind.

### **§ 14 Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand darf Vollmachten erteilen, außerdem ist er berechtigt, für Sonderaufgaben besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB zu bestellen oder projektbezogene Arbeitskreise zu bilden.
- (2) Für jedes vereinseigene Fahrzeug ist ein eigener Arbeitskreis einzurichten. Ein Arbeitskreis für Denkmalschutz und Dokumentation ist ebenfalls einzurichten. Weitere Arbeitskreise können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung je nach Erfordernis eingerichtet werden.
- (3) Die Arbeitskreise bestehen aus Vereinsmitgliedern. Ergänzend können auch interessierte und sachkundige Personen an den Arbeitskreisen teilnehmen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- (4) Für jeden Arbeitskreis ist ein Obmann/eine Obfrau verantwortlich. Der Vorstand ernennt die Obleute schriftlich. Die Obleute handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben nach außen selbständig. Sie unterliegen im Innenverhältnis jedoch den Weisungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Finanzielle Verpflichtungen dürfen sie nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes mit den Obleuten sind vereinsöffentlich. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, welche von den Mitgliedern eingesehen werden können.

### **§ 15 Beirat**

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat von Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Schifffahrt, Politik und öffentlicher Verwaltung bilden. Der Beirat hat lediglich beratende Funktion. Er wird ein bis zwei Mal pro Jahr zu Sitzungen einberufen.

### **§ 16 Personal**

Übersteigen die anfallenden Arbeiten für den Verein das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Vereinsgeschäftsführer sowie erforderliches Hilfspersonal für Fahrzeuge, Hafenbetrieb oder Geschäftsführungsaufgaben eingestellt werden. Hierüber beschließt der Vorstand. Für die vorgenannten Kräfte dürfen keine Vergütungen gezahlt werden, die unver-

hältnismäßig sind, die die finanziellen Möglichkeiten des Vereins übersteigen oder die die Erfüllung seiner Zwecke gefährden.

## **§ 17 Rechnungswesen**

- (1) Das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verwaltet. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen bzw. führen zu lassen sowie zum Ende des Geschäftsjahres einen Abschluss und einen Vorschlag für die Einnahme- und Ausgabeplanung für das nächste Geschäftsjahr (Wirtschaftsplan) vorzulegen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Amtszeiten der Kassenprüfer sind so einzurichten, daß sie sich jeweils um ein Jahr überschneiden. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich – nach ihrem Ermessen häufiger – Bücher und Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Gesamtvorstand sowie der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Einladungen sind per Einschreiben zu versenden. Nachforschungen nach neuen Anschriften müssen nicht erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat mit der gleichen Tagesordnung innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Liquidation des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt sein Vermögen an die Schifffahrtsabteilungen der Hamburger Museen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden, oder an die Stiftung Hamburg Maritim, soweit diese als gemeinnützig anerkannt ist. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.